

1071 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 6. 11. 1989

Regierungsvorlage

QUARTO ACCORDO

ADDIZIONALE FRA LA SANTA SEDE E LA REPUBBLICA AUSTRIACA ALLA CONVENZIONE FRA LA SANTA SEDE E LA REPUBBLICA AUSTRIACA PER IL REGOLAMENTO DI RAPPORTI PATRIMONIALI DEL 23 GIUGNO 1960

Fra la Santa Sede,
rappresentata dal suo Plenipotenziario Sua Eccellenza Rev.ma Mons. DDr. Donato SQUICCIARINI, Arcivescovo tit. di Tiburnia e Nunzio Apostolico in Austria,

e la Repubblica Austriaca,
rappresentata dai suoi Plenipotenziari il Signor Dr. Alois MOCK, Ministro Federale per gli Affari Esteri, e la Signora Dr. Hilde HAWLICEK, Ministro Federale per l'Istruzione, l'Arte e lo Sport,

viene concluso, a ulteriore complemento della Convenzione fra la Santa Sede e la Repubblica Austriaca per il Regolamento di Rapporti Patrimoniali del 23 Giugno 1960, il seguente Accordo Addizionale:

Articolo I

La somma di 128 milioni di scellini, di cui all'Articolo II, Capov. 1, lettera a della Convenzione fra la Santa Sede e la Repubblica Austriaca per il Regolamento di Rapporti Patrimoniali del 23 Giugno 1960 nella redazione dell'Accordo Addizionale 24 Luglio 1981, verrà elevata a partire dall'anno 1990 a milioni 158 di scellini.

Articolo II

L'Articolo XXII del Concordato del 5 Giugno 1933 vale, per analogia, per la soluzione di difficoltà concernenti l'interpretazione del presente Accordo Addizionale.

VIERTER ZUSATZVERTRAG

ZWISCHEN DEM HEILIGEN STUHL UND DER REPUBLIK ÖSTERREICH ZUM VERTRAG ZWISCHEN DEM HEILIGEN STUHL UND DER REPUBLIK ÖSTERREICH ZUR REGELUNG VON VERMÖGENSRECHTLICHEN BEZIEHUNGEN VOM 23. JUNI 1960

Zwischen dem Heiligen Stuhl,
vertreten durch dessen Bevollmächtigten, Seine Exzellenz, den Herrn Apostolischen Nuntius in Österreich, Titularerzbischof von Tiburnia, Msgr. DDr. Donato SQUICCIARINI,

und der Republik Österreich,
vertreten durch deren Bevollmächtigten, Herrn Dr. Alois MOCK, Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und Frau Dr. Hilde HAWLICEK, Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport,

wird in neuerlicher Ergänzung des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 nachstehender Zusatzvertrag geschlossen:

Artikel I

Der in Artikel II Absatz 1 lit. a des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 in der Fassung des Zusatzvertrages vom 24. Juli 1981 genannte Betrag von 128 Millionen Schilling wird, beginnend mit dem Jahr 1990, auf 158 Millionen Schilling erhöht.

Artikel II

Artikel XXII Absatz 2 des Konkordates vom 5. Juni 1933 gilt für die Regelung von Schwierigkeiten bezüglich der Auslegung dieses Zusatzvertrages sinngemäß.

Articolo III

Questo Accordo Addizionale, il cui testo italiano e tedesco sono ugualmente autentici, dev'essere ratificato e gli strumenti di ratifica devono essere scambiati al più presto in Roma. Esso entra in vigore il giorno dello scambio degli strumenti di ratifica.

In fede di che i Plenipotenziari hanno firmato il presente Accordo in doppio originale.

Fatto a Vienna, il 10 Ottobre 1989

Per la Santa Sede:

Squicciarini

Per la Repubblica Austriaca:

Mock

Hawlicek

Artikel III

Dieser Zusatzvertrag, dessen deutscher und italienischer Text authentisch ist, bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Rom ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Zusatzvertrag in doppelter Urschrift unterzeichnet.

Geschehen zu Wien, am 10. Oktober 1989

Für den Heiligen Stuhl:

Squicciarini

Für die Republik Österreich:

Mock

Hawlicek

VORBLATT**Problem:**

Im Hinblick auf die in den letzten Jahren eingetretene Geldwertminderung wurde vom Heiligen Stuhl das Verlangen gestellt, den in Artikel II Abs. 1 lit. a des Kirchlichen Vermögensvertrages vom 23. Juni 1960, BGBl. Nr. 195/1960, genannten Fixbetrag neuerlich zu erhöhen.

Ziel:

In Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl sollte eine einvernehmliche Lösung wie bei den ersten drei Zusatzverträgen herbeigeführt werden.

Inhalt:

Unter sinngemäßer Heranziehung der ersten drei Zusatzverträge (BGBl. Nr. 107/1970, BGBl. Nr. 220/1976 und BGBl. Nr. 49/1982) wurde der zuletzt vereinbarte Fixbetrag von 128 Millionen Schilling jährlich im vorliegenden Vierten Zusatzvertrag auf 158 Millionen Schilling erhöht.

Kosten:

Die mit dem vorliegenden Vierten Zusatzvertrag der Republik Österreich erwachsenden Kosten betragen beginnend mit 1. Jänner 1990 jährlich 30 Millionen Schilling. Ein zusätzlicher Verwaltungskostenaufwand entsteht dabei nicht.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der „Vierte Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960“ hat gesetzändernden Charakter, da mit ihm der auf Gesetzesstufe stehende Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960, BGBl. Nr. 195, abgeändert wird. Der Zusatzvertrag bedarf somit gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Ein Beschluß gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG ist nicht erforderlich, weil die Bestimmungen hinreichend determiniert sind, sodaß sie im innerstaatlichen Rechtsbereich unmittelbar anwendbar sind. Der Zusatzvertrag enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen und hat nicht politischen Charakter.

Grundlage für die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen der Katholischen Kirche in Österreich und der Republik Österreich ist der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 (Kirchlicher Vermögensvertrag). Dieser völkerrechtliche Vertrag war einerseits durch die Verpflichtung in Artikel 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, bedingt, die durch die nationalsozialistische Gesetzgebung verfügten Vermögensentziehungen rückgängig zu machen und zu entschädigen; andererseits bestand die Notwendigkeit, die Beziehungen zwischen der Katholischen Kirche und dem österreichischen Staat auf der Grundlage des 1933 geschlossenen Konkordates, BGBl. II Nr. 2/1934, wiederherzustellen. Die in Aussicht genommene konkordatäre Neuregelung der finanziellen Fragen wurde mit den Bundesgesetzen vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 294/1958, und vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 300/1959, vorbereitet, wodurch jährliche Zahlungen von 100 Millionen Schilling an die Katholische Kirche von seiten des Bundes vorgesehen waren. Da mit diesen Zahlungen einerseits die seinerzeitigen staatlichen Kongrualeistungen für den kirchlichen Personalaufwand, andererseits die wegfallenden Leistungen aus den

öffentlichen Patronaten und Kirchenbaulasten und schließlich das Religionsfondsvermögen abgegolten werden sollten, kam es in Artikel II des Kirchlichen Vermögensvertrages zu einer Zerteilung der jährlichen staatlichen Leistungen: einmal wurde der Gegenwert der jeweiligen Bezüge von 1 250 Kirchenbediensteten unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges als staatliche Leistung vereinbart, ohne daß hiedurch die alte Kongruagesetzgebung wiederum aufleben sollte, zum anderen wurde die Zahlung eines jährlichen Fixbetrages von 50 Millionen Schilling vorgesehen. Dadurch wurde dem Gedanken Rechnung getragen, daß sowohl die Leistungen für den kirchlichen Personalaufwand als auch für den kirchlichen Sachaufwand erbracht werden, wobei jedoch die Aufteilung des Gesamtbetrages innere Angelegenheit der Katholischen Kirche blieb.

Die ständigen Leistungen des Bundes werden seit dem Jahre 1967 nicht mehr in Kapitel 26 (Staatsvertrag), sondern in Kapitel 14 (Kultus) bzw. in Kapitel 12 (Unterricht — Kultus — Ständige Leistungen) im Bundesfinanzgesetz veranschlagt.

Im Hinblick auf die seit dem Abschluß des Kirchlichen Vermögensvertrages eingetretene Geldentwertung ist der im ursprünglichen Vertrag vorgesehene Fixbetrag von 50 Millionen Schilling bereits dreimal erhöht worden, und zwar 1969 durch den Zusatzvertrag vom 29. September 1969, BGBl. Nr. 107/1970, auf 67 Millionen Schilling (siehe Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 1412 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP), 1975 durch den Zweiten Zusatzvertrag vom 9. Jänner 1976, BGBl. Nr. 220/1976, auf 97 Millionen Schilling (siehe Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 97 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP), sowie 1982 durch den Dritten Zusatzvertrag vom 24. Juli 1981, BGBl. Nr. 49/1982, auf 128 Millionen Schilling (siehe Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 813 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP).

Im September 1988 trat der Heilige Stuhl neuerlich wegen der seit 1982 eingetretenen Geldwertminderung mit dem Ersuchen an die

Republik Österreich heran, im Wege von Verhandlungen eine Erhöhung des derzeit zu leistenden Fixbetrages von 128 Millionen Schilling herbeizuführen. Die Verhandlungen führten am 14. April 1989 zur Paraphierung eines Vierten Zusatzvertrages zum Kirchlichen Vermögensvertrag, in dem die Anhebung des jährlichen Fixbetrages in Artikel II Abs. 1 lit. a des Kirchlichen Vermögensvertrages unter Berücksichtigung der geltend gemachten Gründe beginnend mit dem Jahre 1990, von 128 Millionen Schilling um 30 Millionen Schilling auf 158 Millionen Schilling vorgesehen ist. Diese Erhöhung um global 30 Millionen Schilling entspricht 23,44% seit Jänner 1982.

Der vorliegende Vierte Zusatzvertrag wurde am 10. Oktober 1989 in Wien unterzeichnet.

Die der Republik Österreich aus diesem Vertrag jährlich erwachsenden Kosten betragen somit 30 Millionen Schilling. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht durch diesen Vertrag nicht.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Dieser Artikel ändert den Betrag von 128 Millionen auf 158 Millionen Schilling, beginnend mit

1. Jänner 1990. Diese Erhöhung des Fixbetrages um 30 Millionen Schilling berührt mit der entsprechenden Steigerung der für die Patronatsleistungen ab 1976 geleisteten Summe von 1 Million Schilling nicht die Leistungen an die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, die Altkatholische Kirche in Österreich und die Israelitische Religionsgesellschaft; diese Leistungen werden im übrigen jedoch durch Bundesgesetz angehoben werden.

Zu Artikel II:

Dieser Artikel legt in sinngemäßer Anwendung des Artikels XXII des Konkordats fest, daß Auslegungsschwierigkeiten im gemeinsamen Einverständnis beigelegt werden sollen.

Zu Artikel III:

Dieser Artikel sieht vor, daß der Vertrag zu ratifizieren ist. Er wird — unbeschadet der mit 1. Jänner 1990 beginnenden höheren staatlichen Zahlungsleistung — am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in Rom stattfinden soll, in Kraft treten.